

Satzung
des
Schweriner Angelvereins „Werderwiese“ e.V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schweriner Angelverein „Werderwiese“ e.V. und hat seinen Sitz in Schwerin.
Der Verein hat folgendes Logo



Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der Nummer 459 eingetragen.
Der Verein ist Mitglied des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern und des Kreisanglerverbandes Schwerin e.V. und erkennt dessen Satzungen an.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben

Der Verein ist der Zusammenschluss von Anglern, die sich das Ziel gesetzt haben, das waidgerechte Angeln auszuüben, welche er durch folgende Ziele erreicht.

- Erhaltung und Pflege der in und am Gewässer vorkommenden Pflanzen- und Tieren
- zur Erhaltung seiner Fauna und Flora
- Pflege und Hege der artenreichen Fischbestände unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen
- Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele und Aufgaben des Vereins und Mitteilung über Umweltschäden und ihre Folgen oder Folgemöglichkeiten
- Organisation von Schulung und Ausbildung für Angler für die Gewässerpflege, waidgerechtes Angeln und Verhaltens
- Förderung der Vereinsjugend

Durch den Verein wird ausschließlich die Gemeinnützigkeit im Sinne der Steuerbegünstigung / Abgabenverordnung und deren jeweils gültigen Fassung verfolgt.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verhält sich in allen parteipolitischen und religiösen Fragen neutral.

Er lehnt faschistisches und antihumanes Gedankengut ab.

Mitgliedschaft

Es gibt die Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die fördernde Mitglieder. Mitglied im Verein kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter ihre Mitgliedschaft im Verein erwerben. Mitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahr gehören der Jugendgruppe an. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich besonders der Förderung des Vereins oder der Fischerei verdient gemacht haben. Sie haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, jedoch haben sie kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflichten. Durch den Vereinsvorstand können fördernde Mitglieder aufgenommen und entlassen werden. Sie üben weder das Angeln noch den Castingsport aktiv aus und sie erhalten keine Fischereipapiere. Die fördernden Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, jedoch haben sie kein Stimmrecht. § 8 der Vereinssatzung findet bei den fördernden Mitgliedern keine Anwendung. Wer Mitglied im Verein werden möchte, muss einen Mitgliedsantrag und die Datenschutzrechtliche Bestimmung schriftlich einreichen. Der Vorstand des Vereins stimmt über die Aufnahme ab.

§ 4 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Auf der Mitgliederversammlung wird über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Folgejahr abgestimmt und beschlossen. Ebenfalls wird auf der Mitgliederversammlung abgestimmt und beschlossen, ob eine Aufnahmegebühr und in welcher Höhe, bei Eintritt in den Verein erhoben wird. Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe zu zahlen. Durch die Mitgliederversammlung kann über individuelle Abweichungen aus sozialer Sicht und auf Antrag des Mitgliedes über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr zur Endrichtungsweise entschieden werden. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgewähr gezahlter Mitgliedsbeiträge. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Beitragspflicht ausgeschlossen.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtliche Tätige, können einen Aufwandsersatz erhalten. Die Einzelheiten müssen im jährlichen Haushaltsplan geregelt sein. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Mit der Aufnahme des Mitgliedes im Verein eintreten Rechte und Pflichten.

Mitglieder haben das Recht

- an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen
- an den Vorstand des Vereins und an den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten
- sie haben das Recht, in den Vorstand, einer Arbeitsgruppe oder Ausschuss gewählt zu werden
- Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange, die das Vereinsleben oder die Ausübung des Angelsports betreffen
- mit Vollendung des 18. Lebensjahres haben Mitglieder das Wahlrecht
- Angelberechtigungen für Gewässer des Landesangelverbandes Mecklenburg/ Vorpommern unter Wahrung des Fischereirechts zu erwerben

Mitglieder haben die Pflicht

- den Verein bei seiner satzungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben und Beschlüssen zu unterstützen, zu fördern und auszuführen
- den Verein sowie den Vereinszweck in der Öffentlichkeit zu vertreten
- aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und die Satzung einzuhalten
- den Jahresbeitrag auf das Konto des Vereins pünktlich zum Kassierungstermin zu überweisen
- Entscheidungen der Mehrheit der Mitglieder zu respektieren und mitzutragen
- bei Ausübung des waidgerechten Angeln die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten
- Mitglieder haben unverzüglich beim Wohnortwechsel, Änderung telefonische Erreichbarkeit etc. dieses dem Vorstand schriftlich mitzuteilen

§ 7

**§ 7
Erlöschen der Mitgliedschaft**

Mitgliedschaft endet

- durch den Tod
- durch den Austritt
- durch den Ausschluss

Die Austritteerklärung aus dem Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und ist nur zum Jahresende möglich.

Ausschluss aus dem Verein erfolgt

- wenn trotz zweimaliger Mahnung und ohne hinreichender Begründung das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist
- wenn die im § 6 genannten Pflichten gröblich verletzt worden sind
- wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwiderhandelt
- wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss und hat dieses dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Erfolgt dieses nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, ist der Ausschluss rechtskräftig. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

**§ 8
Disziplinarmaßnahmen**

Als Disziplinarmaßnahmen sind durch den Vereinsvorstand anzuwenden

- zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten
- aussprechen einer Ermahnung
- Suspendierung von einer Funktion bzw. einem Mandat
- Ausschluss aus dem Verein

**§ 9
Organe des Vereins**

sind:

1. Der Vereinsvorstand
2. Die Mitgliederversammlung

**§10
Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vereinsvorsitzenden
- dem 1. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf den 2. Vorsitzenden erweitert und gewählt werden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer (Zwei) werden auf der Jahresmitgliederversammlung von den anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern mit einfacher Mehrheit im Block, für eine Legislaturperiode von 4. Jahren gewählt. Der Vereinsvorsitzende wird durch den Vorstand gesondert gewählt.

Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Verein wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied kommissarisch einsetzen. Der Vereinsvorstand ist außerhalb der Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen unter anderem

- Geschäftsführung des Vereins
- Erstellungen eines jährlichen Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Disziplinarmaßnahmen

Für die gewissenhafte Beurkundung der Ergebnisse der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen ist der Vereinsvorsitzende verantwortlich.

§ 11 Kassenführung und Prüfung

Der Schatzmeister ist verpflichtet gewissenhaft, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt und nach Belegen fortlaufend zu buchen. Aus den Belegen müssen Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitglieds- und Jahresbeiträge verantwortlich. Zahlungen vom Schatzmeister sind nur zulässig, nach Rücksprache mit dem Vereinsvorsitzenden und den Stellvertretern. Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Schatzmeister dem Vorstand den Kassenbericht vor. Die Kassenbücher sind jeweils einmal im Geschäftsjahr zur Prüfung den Kassenprüfern vorzulegen. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, ohne vorherige Anmeldung zu prüfen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, diesen Einsicht in den Unterlagen zu gewähren. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer die Pflicht, das Ergebnis der Prüfung auf der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ und findet einmal jährlich statt. Der Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung per Post oder per E-Mail, mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe des Termins, des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung ein. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zu einer Woche vor der Durchführung an den Vorstand schriftlich einzureichen. Werden Anträge zur Änderung der Tagesordnung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung deren Annahme oder Ablehnung. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden im Block gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Verlangen von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder einzuberufen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes und zwei Kassenprüfer, siehe § 10
- Jahresbericht durch den Vorstand
- Bericht über die Kassenprüfung
- Bericht Schatzmeister
- Erstellung eines Haushaltsplanes
- Bekanntgabe eines Veranstaltungsplans
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Bekanntgabe von Gesetzesänderungen
- Bekanntgabe neuer Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernden Mitglieder

§ 14 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden nach dem auf der ersten Vorstandssitzung des neuen Geschäftsjahres aufgestellten Termin durchgeführt.

Eine außerordentliche Vorstandssitzung wird durch den Vereinsvorsitzenden einberufen, wenn diese unter Angaben von Gründen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sind.

§15

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich zu verfassen und vom jeweiligen Schriftführer bzw. Leiter der Versammlung oder Sitzung zu unterschreiben.

§16

Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Anträge zur Satzungsänderung müssen in vollem Umfang aus der Einladung oder einer Anlage dazu ersichtlich sein. Bei Änderung der Satzung ist dieses unverzüglich durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin zu erfolgen.

§17

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins, ist das gesamte Vermögen für gemeinnützige Zwecke der Hege und Pflege der Fischbestände und des Schutzes der Natur zu verwenden und dem Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern zu übergeben.

§18

Inkraftsetzung

Die vorstehende Satzungsaufassung des Schweriner Angelvereins „Wardenwiese“ e.V. wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.05.2019 im Feriendorf Muelz beschlossen.

Sie tritt mit dem 25.05.2019 in Kraft und hebt alle vorherigen Satzungen auf.

Unterschrift Vereinsvorsitzender

Unterschrift 1. Vorsitzender

Schwerin, den 25.05.2019